

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
137	Kreis Coesfeld Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 10.11.2010	153
138	Kreis Coesfeld Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 12.07.2010 gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4 Landesabfallgesetz NRW (LABfG) zwischen der Stadt Lüdinghausen sowie dem Kreis Coesfeld über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von Sonderabfällen, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen	154
139	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen in Ascheberg	154
140	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinehaltungsanlage in Rosendahl	154
141	Stadt Dülmen / Bezirksregierung Münster Bekanntmachung der Neuermittlung der gesetzlichen Überschwemmungsgebiete des Halterner Mühlenbaches / Heubaches in Reken und des Sandbaches / Kiffertbaches in Lüdinghausen nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz und § 112 ff. Landeswassergesetz NRW	155
142	Sparkasse Westmünsterland Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	156

137/10 – Kreis Coesfeld

Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 10.11.2010

Die 7. Sitzung des Kreistages findet am Mittwoch, dem 10.11.2010, um 16.30 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7, in Coesfeld, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Beantwortung der Fragen von Einwohnern
- 2 Zentrale Pflegeberatung beim Kreis Coesfeld / Einrichtung von Pflegestützpunkten (PSP)
- 3 Mitteilungen des Landrats
- 4 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Direktvergabe von ÖPNV-Leistungen an die Regionalverkehr Münsterland GmbH
hier: Öffentlicher Dienstleistungsauftrag
- 2 Mitteilungen des Landrats
- 3 Anfragen der Kreistagsabgeordneten
- 4 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, den 25.10.2010

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Püning

138/10 – Kreis Coesfeld**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 12.07.2010 gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4 Landesabfallgesetz NRW (LAbfG) zwischen der Stadt Lüdinghausen sowie dem Kreis Coesfeld über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von Sonderabfällen, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen**

Gemäß § 24 Abs. 3 GkG in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 326), wird darauf hingewiesen, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 12.07.2010 zwischen der Stadt Lüdinghausen sowie dem Kreis Coesfeld über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von Sonderabfällen, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen sowie ihre Genehmigung vom 30.09.2010 durch die Bezirksregierung Münster im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 41 vom 15.10.2010 bekannt gemacht worden sind.

Coesfeld, 20.10.2010

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Püning

139/10 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen in Ascheberg**

Landwirt Ludger Selhorst hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen auf dem Grundstück Forsthövel-Münsterstr. 113, 59387 Ascheberg (Gemarkung Herbern, Flur 33, Flurstück 37), vorgelegt.

Der für den 24.11.2010 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

Coesfeld, 25.10.2010

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

140/10 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinehaltungsanlage in Rosendahl**

Frau Petra Perick, Welte 66a, 48249 Dülmen, hat die Erweiterung Ihrer Schweinehaltungsanlage auf dem Grundstück Hegerort 27, 48720 Rosendahl (Gemarkung Holtwick, Flur 21, Flurstück 35, 53) beantragt.

Gegenstand des Antrages sind die Errichtung und der Betrieb eines Sauenstalls für 620 Tiere und der Umbau einer Scheune zu einem Sauenstall für 36 Tiere.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll im Jahr 2011 in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 10.11.2010 bis einschließlich 09.12.2010, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Rosendahl, Zimmer 127, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 23.12.2010 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben –, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 10.02.2011, ab 10:00 Uhr, im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung, Hauptstr. 30, 48720 Rosendahl.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwen-

dem schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 27.10.2010

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

141/10 – Stadt Dülmen / Bezirksregierung Münster

Bekanntmachung der Neuermittlung der gesetzlichen Überschwemmungsgebiete des Halterner Mühlenbaches / Heubaches in Reken und des Sandbaches / Kiffertbaches in Lüdinghausen nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz und § 112 ff. Landeswassergesetz NRW

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 112 ff. Landeswassergesetz NRW (LWG) die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete für

- den Halterner Mühlenbach / Heubach von der Mündung Stausee bis oberhalb des rechten Nebengewässers Tackekanal in Reken sowie,
- den Sandbach / Kiffertbach bis in Höhe Landeplatz Borckenberge in Lüdinghausen

neu ermittelt. Für den Halterner Mühlenbach / Heubach galt bislang das am 15.05.1911 festgesetzte Preußische Überschwemmungsgebiet. Der Sandbach / Kiffertbach war darin mit enthalten.

Die neu ermittelten Überschwemmungsgebiete für den Halterner Mühlenbach / Heubach und den Sandbach / Kiffertbach wurden durch die Bekanntmachung vom 30.09.2010 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, Nr. 40 vom 08.10.2010 gemäß § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung ist mit dem 15.10.2010 in Kraft getreten. Aufgrund der vorläufigen Sicherung steht dieses Gebiet einem endgültig festgesetzten Überschwemmungsgebiet gleich. Die Regelungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 113 Landeswassergesetz NRW (LWG) sind daher anzuwenden (insbesondere auch die Verbotstatbestände).

Bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten geht es in erster Linie darum, die Betroffenen darüber zu informieren, wohin das Wasser bei 100-jährlichen Hochwasserabflüssen gelangen kann. Nur wenn alle Betroffenen den Hochwassergefahrenbereich genau kennen, können sie vorsorgend handeln und sich auf die Situation einstellen.

Aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes gelten für Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 WHG bzw. § 113 LWG folgende Schutzvorschriften:

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,

8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

§ 113 Abs. 5 LWG schreibt außerdem vor, dass Ölheizungsanlagen bis zum 31.12.2021 sowie Anlagen zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung bis zum 31.12.2016 in Überschwemmungsgebieten hochwassersicher zu errichten und zu betreiben und vorhandene Anlagen entsprechend nachzurüsten sind.

Bei Vorhaben im Überschwemmungsgebiet ist die jeweils zuständige untere Wasserbehörde (UWB) beim Kreis Coesfeld bzw. Kreis Recklinghausen und Kreis Borken zu beteiligen; diese entscheidet auch über Ausnahmen z. B. zu den Verbotstatbeständen gemäß § 78 Abs. 2 bis 4 WHG.

In dem Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist die Öffentlichkeit gemäß § 76 Abs. 4 WHG zu beteiligen. In entsprechender Anwendung der §§ 73ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) weise ich daher darauf hin, dass

1. die von Amts wegen erstellten Pläne (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen), aus denen sich die Abgrenzungen der Überschwemmungsgebiete für den Halterner Mühlenbach / Heubach und den Sandbach / Kiffertbach ergeben, in der Zeit von

**Montag, dem 15.11.2010, bis
Mittwoch, dem 15.12.2010 (einschließlich),**

bei dem
Bürgermeister der Stadt Coesfeld, im Bürgerbüro des Rathauses, Markt 8, in 48653 Coesfeld während der Dienststunden:

montags bis freitags	08:00 Uhr – 18:00 Uhr
samstags	10:00 Uhr – 12:00 Uhr

bei dem
Bürgermeister der Stadt Dülmen, Overbergplatz 3 (Overbergpassage), Raum 21, in 48249 Dülmen während der Dienststunden:

montags bis freitags	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
montags	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

bei dem
Bürgermeister der Stadt Haltern am See, im Raum 1.22 (1. Obergeschoss) der Stadtverwaltung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr.1, Fachbereich Bauen und Planen, Bereich Planung, in 45721 Haltern am See während der Dienststunden:

montags bis freitags	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
montags	13.30 Uhr – 17.30 Uhr
dienstags bis donnerstags	13.30 Uhr – 16.00 Uhr

bei dem
Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen, im Raum 310 des Rathauses, Borg 2, in 59335 Lüdinghausen während der Dienststunden:

montags bis freitags	08:30 Uhr – 12:30 Uhr
montags bis mittwochs	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr – 17:00 Uhr

und bei dem
Bürgermeister der Gemeinde Reken, im Raum 2.03 des Rathauses, Kirchstraße 14, in 48734 Reken während der Dienststunden:

montags bis freitags	08:30 Uhr – 12:30 Uhr
montags bis mittwochs	14:00 Uhr – 15:30 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme ausliegen.

2. Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete für den Halterner Mühlenbach / Heubach und den Sandbach / Kiffertbach berührt werden, kann **bis zum 03.01.2011 (einschließlich)** schriftlich oder zur Niederschrift bei den Städten Coesfeld, Dülmen, Haltern am See, Lüdinghausen sowie bei der Gemeinde Reken oder bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Nevinghoff 22, Zimmer 109, in 48147 Münster, Einwendungen gegen die Überschwemmungsgebietsfestsetzung erheben.

Es ist erforderlich, die Einwendungen (Anregungen) mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Einwenders zu versehen. Unleserliche Adressangaben können dazu führen, dass diese Einwendung ausgeschlossen wird.

Verspätete Anregungen können bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Nach Ablauf der Frist wird die Bezirksregierung über die fristgerecht eingebrachten Anregungen entscheiden.

Die Auslegung der Unterlagen zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete für den Halterner Mühlenbach / Heubach und den Sandbach / Kiffertbach wird hiermit bekannt gegeben.

3. Neben den bei den vorgenannten Städten und Gemeinden zur Einsicht ausgelegten Überschwemmungsgebietsunterlagen können diese auch elektronisch über das Internet der Bezirksregierung Münster in dem Zeitraum vom 15.11.2010 bis 15.12.2010 eingesehen werden. Einwendungen können hierbei direkt eingestellt werden. Die Frist zur Abgabe der Einwendungen bzw. Stellungnahmen läuft ebenfalls **bis zum 03.01.2011 (einschließlich)**.

Die elektronischen Überschwemmungsgebietsunterlagen sind unter der Adresse

- **www.brms.nrw.de**
 - Button „Bekanntmachungen und Amtsblätter“
 - Bekanntmachungen Wasserwirtschaft / Gewässerausbau
 - Beteiligung Online zum Festsetzungsverfahren der Überschwemmungsgebiete Halterner Mühlenbach / Heubach und Sandbach / Kiffertbach

Die Bearbeitungsmöglichkeit über das Internet wird bei der Festsetzung dieser Überschwemmungsgebiete zusätzlich angeboten. Sollten hierbei Schwierigkeiten auftreten, steht Ihnen unter der Tel. 0251/411-1541 oder -1562 sowie unter der Email-Adresse dez54@brms.nrw.de ein Ansprechpartner während der üblichen Dienstzeiten zur Verfügung.

Ich weise darauf hin, dass neben der elektronischen Einwendung bzw. Stellungnahme auch eine schriftliche Ausfertigung auf dem Postweg abgegeben werden muss.

Münster, den 11.10.2010

Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
54.09.07.04-001/2010.0002
Im Auftrag
gez. Nolte

142/10 – Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336421946 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 26.01.2011 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 26.10.2010

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand